

## **Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher**

Am 05.05.2020 hat der Gemeinderat die nachstehenden Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher beschlossen.

### **1. Verwendungszweck**

- 1.1 Der Erhalt der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordert die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Ziel der Förderung von Photovoltaikanlagen ist deshalb die Deckung des ständig wachsenden Energiebedarfs in Zukunft durch verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen zu sichern und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung dieses Zuschusses besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der für diesen Zweck jährlich durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden fest installierte Photovoltaikanlagen und Stromspeicher die der Energiegewinnung (Strom) dienen.
- 2.2 Gefördert werden ausschließlich Gesamtanlagen, keine Teilkomponenten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Vereine.

### **4. Allgemeine Voraussetzungen**

- 4.1 Die Förderung wird für Neu- und Bestandsobjekte, unabhängig von ihrer Nutzungsart, auf dem Gebiet der Gemeinde Rudersberg gewährt.
- 4.2 Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

### **5. Technische Voraussetzungen**

Die zu fördernden Photovoltaikanlagen müssen mindestens die folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen:

- 5.1 Die Anlagen müssen über eine Mindestleistung von 2,0 kWp (Spitzenleistung) verfügen.
- 5.2 Die Anlagen müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO zertifiziert sein.
- 5.3 Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Ziele erforderlich ist.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Förderung beträgt je Anlage:

Ab 2 kWp 400,- Euro,

jedes weiteres kWp 200,-- Euro,

der max. Zuschuss beträgt 2000 Euro.

Bei gleichzeitigem Einbau eines Stromspeichers für Eigenstromverbrauch 500 Euro.

- 6.2 Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck schließen die Förderung nach diesen Richtlinien nicht aus. Die Gesamtförderung darf jedoch 50% der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Zinsvergünstigte Darlehen sind keine Förderung nach dieser Richtlinie.

Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragsstellung vorzulegen.

## **7. Sonstiges**

- 7.1 Sofern die Anlage 18 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides nicht in Betrieb genommen ist, behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Bewilligungsbescheides vor.

- 7.2 Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Feststellung der gesamten Anlage, der Vorlage der Abnahmebescheinigung des Energieversorgungsunternehmens, der Meldung bei der Bundesnetzagentur sowie der Inbetriebnahme. Eine Kostenzusammenstellung inklusive aller Rechnungsnachweise muss bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

## **8. Datenschutz**

- 8.1 Mit der Abgabe des Förderantrags stimmt die Antragstellerin/der Antragsteller dem Abruf bzw. der Übermittlung von Daten an die Gemeinde zu, welche zur Bearbeitung oder Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind.

Dies gilt entsprechend für die Übermittlung dieser Antragsdaten sowie der Förderung nach dieser Richtlinie an die EU-Kommission (de-minimis Erklärung).

Diese Zustimmung kann von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Rückforderung der Förderung nach Nr. 6 dieser Richtlinie bzw. die Ablehnung des Förderantrags zur Folge.

## **9. Verfahren**

- 9.1 Der Antragssteller muss die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise führen.
- 9.2 Der Antrag sowie die dazu gehörenden Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Rudersberg vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- 9.3 Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.